

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung

vom 17. November 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960»³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel am Anfang des Erlasses

(geändert) I. ~~Gebäudeversicherungsanstalt~~ **Organisation** (1.)

Art. 1

¹ **(geändert)** Die ~~Gebäudeversicherungsanstalt~~ **Gebäudeversicherung** des Kantons St.Gallen; (**GVA**), im folgenden ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 1^{bis}

¹ **(geändert)** Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden.

1 ABl 2014, 371 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 16. September 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 17. November 2015; Art. 33 Abs. 2, Art. 36ter und Art. 36quater Abs. 2 sowie die Übergangsbestimmung nach Art. 65 Abs. 2 in Vollzug ab 1. Januar 2017, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2016.

3 sGS 873.1.

Art. 2

¹ (*geändert*) Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** beschafft sich die erforderlichen Mittel durch die Prämien der Versicherten.

² (*geändert*) Die Mittel der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** dürfen nur zur Erfüllung ihres Zweckes verwendet werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden.⁴

³ (*geändert*) Für die Verbindlichkeiten der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

Art. 2^{bis}

¹ (*geändert*) Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** kann sich rückversichern, zusammen mit anderen Trägern als Rückversicherer auftreten sowie sich an einem Schadenpool und an einem Pool für aussergewöhnliche Risiken beteiligen.

Art. 3

(*Artikeltitel geändert*) Organisation

a) ~~Anstaltsorgane~~ **Gebäudeversicherungsorgane**

¹ (*geändert*) Organe der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** sind:

(*Aufzählung unverändert*)

² (*geändert*) Soweit die Befugnisse der ~~Anstaltsorgane~~ **Gebäudeversicherungsorgane** nicht durch Gesetz oder Verordnung festgelegt sind, werden sie im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 4

¹ (*geändert*) Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung**.

Art. 5

² (*geändert*) Die Verwaltungskommission regelt und überwacht die Geschäftsführung der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung**. Insbesondere obliegen ihr der Erlass des Geschäftsreglementes, die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Jahresrechnung, die Festsetzung der Prämienansätze sowie der Abschluss und die Kündigung von Rückversicherungsverträgen unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung.

⁴ G über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden, sGS 383.1; VV dazu, sGS 383.11.

Art. 7

¹ (**geändert**) Die Regierung übt die Aufsicht über die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** aus.

Art. 8

² (**geändert**) Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** Bericht zu erstatten.

Art. 9

¹ (**geändert**) Die Gebäude auf dem Gebiete des Kantons St.Gallen müssen bei der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** versichert sein.

Art. 10

¹ (**geändert**) Von der Versicherung können Gebäude **oder Gebäudeteile** ausgeschlossen werden, die:

(**Aufzählung unverändert**)

^{bis} (**neu**) Der Ausschluss kann sich auf bestimmte Gefahren oder Ereignisse beschränken.

² (**geändert**) Gebäude **oder Gebäudeteile** werden nicht ausgeschlossen, wenn:

3. (**geändert**) kein anderer Ausschlussgrund nach ~~Art. 10~~-Abs. 1 **und 1bis dieser Bestimmung** dieses Erlasses vorliegt.

Art. 10^{bis}

² (**geändert**) Ist die Behebung der ausserordentlichen Gefährdung nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** das Gebäude auf Begehren des Eigentümers trotzdem versichern, jedoch zu höheren Prämienansätzen.

Art. 11

¹ (**geändert**) Die bei der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** versicherten Gebäude dürfen für die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen nicht anderweitig versichert sein.

² (**geändert**) Bei Übertretung dieses Verbotes fällt die Leistungspflicht der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** ohne Befreiung von den Prämien dahin. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Grundpfandgläubiger, soweit sie nicht aus der anderweitigen Versicherung gedeckt werden, jedoch nur bis zu dem Betrag, zu dem sie die grundpfandversicherte Forderung erworben haben.

nGS 2016-020

Art. 14

⁶ (**neu**) Gebäudeversicherung und Versicherter können in Ausnahmefällen den Versicherungswert in gegenseitigem Einvernehmen festlegen.

Art. 16

¹ (**geändert**) Ändern sich die Baukosten erheblich, so passt die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** den Neuwert und den Zeitwert ohne neue Schätzung für alle Gebäude dem neuen Stand der Baukosten an.

² (**geändert**) Der Versicherte kann innert Monatsfrist nach Eröffnung der neuen Werte eine neue Schätzung auf Kosten der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** verlangen. Ist das Begehren offensichtlich unbegründet, so können die Schätzungskosten dem Versicherten auferlegt werden.

Art. 17

¹ (**geändert**) Die versicherten Gebäude unterliegen der Neuwertversicherung, sofern nicht:

²^{bis}. (**neu**) der Versicherungswert nach Art. 14 Abs. 6 dieses Erlasses festgelegt wird;

² (**geändert**) Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** kann ein Gebäude von der Neuwertversicherung ausschliessen oder Vorbehalte anbringen, wenn:

(Aufzählung unverändert)

Art. 18

² (**geändert**) Wird der Versicherungsbeginn weder durch eine Baubewilligung noch durch eine Anmeldung oder ein Schätzungsbegehren ausgelöst, so kann die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** die Versicherung anordnen. Sie beginnt mit der Übergabe der Anordnung an die Post.

Art. 19

¹ (**geändert**) Der Versicherte hat der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** alle Gefahrerhöhungen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, innert Monatsfrist anzuzeigen.

Art. 20

(Artikeltitel geändert) b) Schadenverhütung

1. Grundsätze

² (**geändert**) Insbesondere muss er das Gebäude ordnungsgemäss unterhalten ~~und~~, die Feuerschutzvorschriften; beachten **und die nach allgemeiner Erfahrung gebotenen Schutzmassnahmen gegen Elementarschadengefahren ergreifen.**

³ (**neu**) Die Gebäudeversicherung kann nach einem Schadenfall vom Versicherten verlangen, dass angemessene Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Art. 20^{bis} (**neu**)

2. Verordnung

¹ Die Regierung legt durch Verordnung die für die versicherungsrechtliche Beurteilung massgeblichen Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit und den Schutz von Gebäuden fest.

² Sie berücksichtigt Richtlinien anerkannter Fachverbände.

Art. 21

¹ (**geändert**) Der Versicherte hat der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** für jedes Kalenderjahr Prämien zu entrichten.

⁴ (**geändert**) ~~Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung~~ **Die Prämienpflicht obliegt dem** im Grundbuch ~~als eingetragenen~~ **eingetragenen** Eigentümer des Gebäudes ~~eingetragen ist. während seiner Eigentumsdauer. Bei einem Eigentümerwechsel wird dem bisherigen Eigentümer die zu viel bezahlte Prämie zurückerstattet.~~ **Geht das Gebäude mehreren Personen, so haften sie solidarisch.**

Art. 21^{bis}

¹ Die Prämien dienen:

1. (**geändert**) zur Deckung der Schäden, **Versicherungsleistungen;**
2. (**geändert**) zur angemessenen Äufnung ~~der Reserven,~~ **von risikotragendem Kapital;**
3. (**geändert**) zur Finanzierung von Schadenverhütungs- und Schadenbekämpfungsmassnahmen;
4. (**geändert**) zur Finanzierung der weiteren Kosten, die mit der Erfüllung des Zweckes der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** verbunden sind.

Art. 22

¹ (**geändert**) Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** teilt die Gebäude nach ihrer Bauart in Gebäudeklassen ein.

Art. 23

(**Artikeltitel geändert**) ~~Prämienberechnung~~ **Grundprämie**

nGS 2016-020

¹ (**geändert**) Die ~~Grundprämie~~**Prämie** wird vom versicherten Wert des Gebäudes erhoben.

² (**geändert**) Für die Festlegung der ~~Grundprämie~~**Prämie** je Gebäudeklasse werden berücksichtigt:

b) (**aufgehoben**)

b^{bis}) (**neu**) die Betriebsaufwendungen und Kapitalerträge;

Art. 24

(**aufgehoben**)

Art. 24^{bis}

(**Artikeltitel geändert**) ~~↔~~Prämie für Bauzeitversicherung

¹ (**geändert**) Der ~~Grundprämienansatz~~**Prämienansatz** für die Bauzeitversicherung beträgt zwei Drittel des Ansatzes der entsprechenden Gebäudeklasse. Die Bauzeitversicherung dauert ~~bis zum Bezug, längstens~~ bis zur Schätzung des Gebäudes.

² (**aufgehoben**)

Art. 24^{ter}

(**Artikeltitel geändert**) ~~↔~~Zuschlag für die Neuwertversicherung

² (**geändert**) Der Zuschlag beträgt ~~mindestens~~**wenigstens** 50 Prozent ~~der Ansätze der Grundprämie und des nach Art. 23 dieses Erlasses berechneten Prämienansatzes der Zuschlagsprämie zusammen~~**entsprechenden Gebäudeklasse**.

Art. 27

(**Artikeltitel geändert**) Prämienbezug

a) ~~Zuschlagsprämie~~**Prämiennachforderung**

¹ (**geändert**) Ist die Pflicht zur **Anmeldung von nicht bewilligten oder nicht bewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Änderungen oder zur Anzeige von Gefahrerhöhungen** verletzt worden, ~~so werden können~~ die der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** entgangenen Prämien, höchstens aber fünf Jahresprämien, nachfordert **werden**.

² (**aufgehoben**)

Art. 29^{bis}

(**aufgehoben**)

Art. 30

(**Artikeltitel geändert**) ~~Reserven~~**Risikotragendes Kapital**

¹ (*geändert*) Die Reserven bestehen ~~Das risikotragende Kapital setzt sich zusammen aus dem Reservefond und Eigenkapital der Schadenausgleichsreserve~~ Gebäudeversicherung sowie den besonderen Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen.

² (*geändert*) Der Reservefond dient der Katastrophenvorsorge und dem langfristigen Ausgleich der Prämienansätze. Die Schadenausgleichsreserve wird zur Erzielung möglichst ausgeglichener Betriebsergebnisse verwendet. **Die Gebäudeversicherung sorgt für eine ausreichende Ausstattung mit risikotragendem Kapital, die den Schadenrisiken aus der Versicherungstätigkeit und den Verlustrisiken bei den Kapitalanlagen Rechnung trägt.**

³ (*geändert*) Die Reserven werden durch Zuweisungen aus der Betriebsrechnung **Höhe des erforderlichen risikotragenden Kapitals wird** nach Massgabe des Zuwachses des Versicherungskapitals ~~anerkannten~~ **versicherungstechnischen** und durch die jährlichen Rechnungsüberschüsse geäufnet. ~~Haben die Reserven 3 Promille des Versicherungskapitals erreicht, so ist der Prämienatz entsprechend herabzusetzen~~ **finanzwirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt.**

Art. 30^{bis} (*neu*)

Prämienanpassung

¹ Die Prämien werden herabgesetzt, wenn das risikotragende Kapital einen Bestand erreicht hat, mit dem das angestrebte Sicherheitsniveau überschritten wird.

² Nach einem guten Geschäftsjahr kann ein einmaliger Prämienrabatt gewährt werden, wenn der Bestand an risikotragendem Kapital den Rabatt zulässt.

Art. 31

¹ (*geändert*) Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** erbringt Versicherungsleistungen, wenn Gebäudeschäden entstanden sind durch:

3. (*geändert*) Sturmwind, Hagel, Hochwasser, ~~Überschwemmungen, Überschwemmung,~~ Schneedruck, ~~Schneerutschungen, Lawinen, Schneerutsch,~~ Lawine, Steinschlag, ~~Erdrutsch~~ **Erdrutsch** oder Felsrutschungen; ~~ausgenommen sind Schäden, die im wesentlichen auf andere Ursachen zurückgehen~~ **Felssturz;**

² (*neu*) Ausgenommen sind Schäden, die im Wesentlichen auf andere Ursachen zurückgehen.

Art. 31^{bis}

(Artikeltitlel geändert) Haftungsbeschränkung Verseuchungsschaden

¹ (*geändert*) Wird ein Gebäude durch ein versichertes Ereignis verseucht, so erbringt die ~~Anstalt Gebäudeversicherung~~ Versicherungsleistungen auch für den Verseuchungsschaden, soweit nicht ein Drittversicherer ersatzpflichtig ist.

Art. 32

¹ (*geändert*) Keine Leistungspflicht besteht für Schäden, welche die Folge von Erdbeben, Volksunruhen, ~~oder~~ kriegerischen Ereignissen, ~~militärischen Massnahmen oder Übungen~~ sind.

² (*geändert*) Werden solche Schäden nicht anderweitig vergütet,⁵ so kann die ~~Anstalt Gebäudeversicherung~~ nach Weisung der Regierung höchstens einen Viertel des ~~Reservefonds~~ **Eigenkapitals** für die Hilfeleistung verwenden. Sie kann ferner Gemeinschaften und Hilfsorganisationen, die sich zur Deckung solcher Schäden bilden, beitreten.

Art. 33

¹ (*geändert*) Hat der Versicherte den Schadenfall als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich herbeigeführt, so fällt die Leistungspflicht der ~~Anstalt Gebäudeversicherung~~ dahin.

² (*geändert*) Die ~~Anstalt Gebäudeversicherung~~ kann die Versicherungsleistungen kürzen:

1. (*geändert*) **im Fall eines Ereignisses nach Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieses Erlasses** um höchstens 50 Prozent, wenn der Versicherte den Schaden grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn der Schaden auf offensichtliche Missachtung der Schadenverhütungspflicht zurückzuführen ist;
- 1^{bis}. (*neu*) im Fall eines Ereignisses nach Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3 dieses Erlasses um höchstens 50 Prozent, wenn der Versicherte gebotene und zumutbare Schutzmassnahmen gegen Elementarschadengefahren nicht ergriffen oder den Gebäudeunterhalt stark vernachlässigt hat;
2. (*geändert*) um höchstens 30 Prozent, wenn der Schaden auf die Verletzung der Pflicht zur Anzeige schwerwiegender und für den Versicherten leicht wahrnehmbarer Gefahrenerhöhungen **nach Art. 19 dieses Erlasses** zurückzuführen ist und deshalb keine Verfügung zur Behebung oder Minderung der Gefahrenerhöhung getroffen werden konnte.

Art. 33^{bis} (*neu*)

Betrügerische Anspruchsbegründung

5 Vgl. Art. 33 Abs. 2 der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 510.10 (aufgehoben), nunmehr BG über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995, SR 510.10; Art. 86 ff. des Bundesbeschlusses über die Verwaltung der Armee vom 30. März 1949, SR 510.30.

¹ Bei versuchter oder vollendeter betrügerischer Anspruchsbegründung durch den Versicherten entfällt die Leistungspflicht der Gebäudeversicherung.

Art. 35^{bis}

¹ (**geändert**) Bei Gebäudeschäden, ~~die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten~~ **Wiederherstellungskosten** in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Beschädigung ~~oder zum Versicherungswert des Gebäudes~~ stehen, wird anstelle des Schadens nach Versicherungswert ein angemessener bleibender Minderwert ermittelt, **wenn die beschädigten Gebäudeteile weiterhin gebrauchstauglich sind.**

Art. 36

¹ (**geändert**) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,⁶ vergütet die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** den ermittelten Schaden.

Art. 36^{bis}

(**Artikeltitel geändert**) ~~Selbstbehalt~~ **Selbstbehalte**
a) Pflicht- oder Wahlselfstbehalt

¹ (**geändert**) Der Versicherte trägt in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt. ~~Neben einem Pflichtselbstbehalt kann er je nach~~ **Er kann anstelle des Pflichtselbstbehalts einen individuellen, vom Versicherungswert zusätzlich individuelle Selbstbehalte abhängigen Selbstbehalt wählen.**

² (**aufgehoben**)

Art. 36^{ter} (**neu**)

b) gefährdungsabhängiger Selbstbehalt

¹ Der Versicherte trägt zusätzlich zum Pflicht- oder Wahlselfstbehalt einen gefährdungsabhängigen Selbstbehalt, wenn der Schaden durch einen Konstruktionsmangel des Gebäudes begünstigt worden ist oder das Gebäude einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt war, deren Beseitigung durch gebotene Schutzmassnahmen nicht zumutbar gewesen ist.

Art. 36^{quater} (**neu**)

c) Höhe und Ausgestaltung

¹ Die Regierung legt durch Verordnung Höhe und Ausgestaltung der Selbstbehalte fest.

⁶ Art. 31 Abs. 2, Art. 32, 36 Abs. 3, Art. 37, 38, 39, 46 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 dieses G.

² Der gefährdungsabhängige Selbstbehalt beträgt höchstens 10 Prozent der Versicherungsleistung und je Versicherungsfall höchstens:

- a) Fr. 10 000.– bei Gebäuden mit einem Versicherungswert bis zu einer Million Franken;
- b) Fr. 25 000.– bei Gebäuden mit einem Versicherungswert über einer Million Franken.

Art. 37

² (*aufgehoben*)

Art. 37^{bis}

¹ (*geändert*) Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** kann ausnahmsweise die Frist zur Wiederherstellung erstrecken. In Härtefällen kann sie bei Nichtwiederaufbau die Versicherungsleistung bei einer wesentlichen Differenz zwischen geschätztem Verkehrswert⁷ und wirklichem Verkehrswert⁸ im Zeitpunkt des Schadenereignisses oder bei einer erheblichen Differenz zwischen dem geschätzten Verkehrswert⁹ und dem Zeitwert¹⁰ angemessen erhöhen.

Art. 39

¹ (*geändert*) Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** vergütet dem Versicherten den Wert der nicht mehr verwendbaren Überreste, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften die Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes auf den gleichen Grundmauern verhindern oder nur beschränkt gestatten. ~~Die Anrechnung von Vorteilen gemäss Art. 38 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.~~

² (*geändert*) Entschädigungsansprüche des Versicherten gegen das Gemeinwesen gehen im Ausmass der Versicherungsleistung auf die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** über. Soweit ein Anspruch gegen politische Gemeinde oder Kanton besteht, ist für die Bemessung die Schadensschätzung gemäss diesem Gesetz¹¹ verbindlich.

Art. 39^{bis} (*neu*)

Gleichstellung

¹ Dem Versicherten gleichgestellt sind Personen:

- a) die im Zeitpunkt des Schadenereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besaßen;

7 Art. 14 Abs. 4 dieses G.

8 Art. 14 Abs. 4 dieses G.

9 Art. 14 Abs. 4 dieses G.

10 Art. 14 Abs. 3 dieses G.

11 Art. 46 f. dieses G.

- b) die das Gebäude gemäss Erb- oder Familienrecht vom Versicherten erworben haben;
- c) die im Zeitpunkt des Schadenereignisses Pfandgläubiger oder Bürgen waren und das Gebäude zur Wahrung ihrer Interessen erworben haben.

² In Ausnahmefällen können auch andere Personen dem Versicherten gleichgestellt werden, wenn hierfür achtenswerte Gründe nachgewiesen werden.

Art. 41

(Artikeltitlel geändert) ~~Schadenverhütungs-,~~**Schadenminderungs-,** Abbruch- und Aufräumungskosten

¹ **(geändert)** Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** vergütet die vom Versicherten nachgewiesenen Kosten folgender Massnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall stehen:

1. **(geändert)** Massnahmen zur ~~Schadenverhütung und~~ Schadenminderung, wie Errichtung von Notdächern, Stützvorrichtungen und Gebäudeaustrocknung, soweit sie dem Schutz von Gebäuden dienen;
2. **(geändert)** notwendige Abbruch- und Aufräumungsarbeiten. **Bei zeitwertversicherten Gebäuden werden diese Kosten im Verhältnis von Zeitwert zu Neuwert vergütet.**

² **(geändert)** An die Kosten von Vorkehren, die vom Versicherten bei unmittelbar drohender Gefahr zur Abwendung eines Schadens unternommen werden, kann die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** eine angemessene Entschädigung leisten.

Art. 42^{bis}

¹ **(geändert)** Wenn die Anzeige später als ein Jahr, nachdem der Versicherte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, oder mehr als zwei Jahre nach dem Schadenereignis eingeht, ist die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** nicht mehr leistungspflichtig. Vorbehalten bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger gemäss Art. 33 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Art. 44

² **(neu)** Die Nichtbeachtung des Veränderungsverbots kann zu einem Verlust der Versicherungsleistungen führen.

Art. 45

¹ **(geändert)** Die ~~Staatsanwaltschaft~~ **Auf Veranlassung der Gebäudeversicherung** führt die **Staatsanwaltschaft in Brandfällen und bei Explosionen** eine Untersuchung zur Ermittlung der Schadenursache und einer allfälligen Mitschuld des Versicherten durch.

² (*geändert*) Die Kosten der Untersuchung werden von der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** getragen. Ausgenommen bleiben die Kosten eines Strafverfahrens.

³ (*neu*) Die Gebäudeversicherung hat im Strafverfahren volle Parteirechte¹².

Art. 46

¹ (*geändert*) Die Gebäudeschäden und die Schäden an anderen Liegenschaftsbestandteilen sind auf Kosten der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** zu schätzen.

Art. 49

² (*geändert*) Die Versicherungsleistungen werden vom Tag des Schadenereignisses bis zur Auszahlung, längstens für drei Jahre, zum ~~Zinsfuss der St.Gallischen Kantonalbank~~ **Referenzzinssatz** für ~~erstrangige Hypotheken~~¹³ für ~~Wohnbauten~~ ohne Zinseszins verzinst. Die Nebenleistungen werden nicht verzinst.

Art. 51

¹ (*geändert*) Ist der Schaden durch einen Dritten verschuldet worden,¹⁴ so gehen die Schadenersatzansprüche des Versicherten auf die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** über, soweit sie Entschädigung leistet.¹⁵

² (*geändert*) Der Versicherte haftet für jede Handlung, durch die er das Rückgriffsrecht der ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** verkürzt.¹⁶

Art. 52

¹ (*geändert*) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder die Kürzung der Versicherungsleistung begründet hätten,¹⁷ so kann die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung** eine entsprechende Rückforderung geltend machen.

Art. 53

(*Artikeltitel geändert*) ~~Beitragsfonde~~ **Feuerschutzfonds**

¹ (*geändert*) Die ~~Anstalt~~ **Gebäudeversicherung führt eine besondere Feuerschutzrechnung und unterhält: einen Feuerschutzfonds.**

12 Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

13 SR 221.213.11 und SR 221.213.111.

14 Vgl. Art. 41 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

15 Vgl. Art. 149 Abs. 1 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

16 Vgl. Art. 149 Abs. 2 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

17 Art. 33 Abs. 1 und 2 dieses G.

1. *(aufgehoben)*
2. *(aufgehoben)*

² *(geändert)* ~~Die Fonds~~**Der Feuerschutzrechnung** werden ~~aus der Betriebsrechnung der Anstalt und den Fondzinsen geöffnet~~**belastet:**

- a) *(neu)* die Aufwendungen, die der Gebäudeversicherung aus der Erfüllung der ihr nach der Feuerschutzgesetzgebung übertragenen Aufgaben entstehen;
- b) *(neu)* die Aufwendungen für Massnahmen zur Verhütung von Brandschäden und zur Schadenbekämpfung;
- c) *(neu)* die Beiträge an Aufwendungen Dritter zur Verhütung von Brandschäden und zur Schadenbekämpfung.

³ *(geändert)* ~~Dem Feuerschutzfond~~**Der Feuerschutzrechnung** werden ~~auch die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften und der Rückversicherer~~**gutgeschrieben: zugewiesen:**

- a) *(neu)* der Ertrag aus der Feuerschutzabgabe nach der Feuerschutzgesetzgebung;
- b) *(neu)* die gesetzlichen Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften und der Rückversicherer;
- c) *(neu)* Erträge, die der Gebäudeversicherung aus der Erfüllung der ihr nach der Feuerschutzgesetzgebung übertragenen Aufgaben zufließen;
- d) *(neu)* der Ertrag aus der Verzinsung des Fondskapitals;
- e) *(neu)* ausserordentliche Zuweisungen aus der Betriebsrechnung der Gebäudeversicherung.

Art. 58

¹ *(geändert)* Die Regierung bestimmt auf dem Verordnungswege:

3. *(geändert)* die Beiträge ~~aus dem Feuerschutzfond und aus dem Fond für die Verhütung von Elementarschäden~~**nach Art. 53 Abs. 2 Bst. c dieses Erlasses.**

² *(geändert)* Die Regierung bestimmt den Sitz der ~~Anstalt~~**Gebäudeversicherung** und erlässt die übrigen zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 65 *(neu)*

Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags vom 17. November 2015¹⁸

¹ Für versicherte Schäden, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses eingetreten sind, werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 29. Dezember 1960¹⁹ über die Voraussetzungen und die Bemessung der Versicherungsleistungen sowie das Verfahren im Versicherungsfall in der Fassung vor der Änderung durch diesen Erlass angewendet.

18 nGS 2016-020.

19 sGS 873.1.

nGS 2016-020

² Bei Gebäuden, die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Erlasses bereits bestehen oder über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügen, kommt im Fall unterbliebener Schutzmassnahmen der gefährdungsabhängige Selbstbehalt nach Art. 36ter dieses Erlasses nur zur Anwendung, wenn der Versicherte vor dem Schadenfall von der Gebäudeversicherung ausdrücklich auf den unzureichenden Schutz aufmerksam gemacht worden ist.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 16. September 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:²⁰

Der IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung wurde am 17. November 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 6. Oktober bis 16. November 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²¹

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 33 Abs. 2, Art. 36ter und Art. 36quater Abs. 2 sowie die Übergangsbestimmung nach Art. 65 Abs. 2 ab 1. Januar 2017;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2016.

St.Gallen, 17. November 2015

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

20 Siehe ABl 2015, 3500.

21 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 2676 ff.

nGS 2016-020